

die Auswahl bzw. die Bestellung der Richter des Staatsgerichtshofes vornehmen. Sie stellt eine «politische» Entscheidung dar, die von «politischen» Organen getroffen wird.<sup>89</sup>

## 2. Qualifikation der Richter – Wählbarkeitsvoraussetzungen

Verfassung<sup>90</sup> und Staatsgerichtshofgesetz<sup>91</sup> schreiben vor, dass von den je fünf Richtern und Ersatzrichtern mindestens drei Richter und drei Ersatzrichter rechtskundig sein müssen. Der Präsident, der stellvertretende Präsident und ein weiterer Richter und drei Ersatzrichter müssen überdies das liechtensteinische Staatsbürgerrecht besitzen und zum Landtag wählbar sein.<sup>92</sup> Es können auch ausländische Personen zu Richtern bestellt werden.<sup>93</sup> So handelt es sich, wie es Staatspraxis ist, bei den restlichen zwei Richtern und Ersatzrichtern um Personen österreichischer und schweizerischer Nationalität.<sup>94</sup> Sie sind in der Regel Voll-

---

89 Vgl. Hans Hugo Klein, *Verfassungsrichterwahlen*, S. 68.

90 Siehe Art. 105 i. V. m. Art. 102 Abs. 1 LV.

91 Siehe Art. 1 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 5 StGHG, der als Bestellungs voraussetzung die «Wählbarkeit in den Landtag» nennt. Nach Art. 1 Abs. 1 VRG sind aktiv und passiv wahl- und stimmberechtigt alle Landesangehörigen, die das 18. Lebensjahr vollendet und seit einem Monat vor der Wahl oder Abstimmung im Lande ordentlichen Wohnsitz (Art. 32 ff. PGR) haben.

92 Es gelten für die Ersatzrichter entsprechend dem Grundsatz des ordentlichen bzw. gesetzlichen Richters die gleichen Anforderungen wie für die ordentlichen Richter.

93 Siehe zu den Gründen der ausländischen Besetzung des Staatsgerichtshofes Tobias Michael Wille, *Verfassungsprozessrecht*, S. 76.

94 Die «Wählbarkeit in den Landtag» gemäss Art. 3 Abs. 5 StGHG schliesst den Wohnsitz im Lande ein, was bei den ausländischen Richtern in der Regel nicht zutrifft. Es müsste dementsprechend das Staatsgerichtshofgesetz geändert und nicht nur von der Staatsbürgerschaft, sondern auch vom Wohnsitz abgesehen werden, wie dies in der Praxis bei ausländischen Richtern der Fall ist. Mit der Wohnsitzfrage hatte sich schon unter der alten Rechtslage der Staatsgerichtshof zu befassen. Art. 4 Abs. 3 StGHG 1925 lautete nahezu gleich wie der heute geltende Art. 3 Abs. 5 Satz 1 StGHG 2003. Der Staatsgerichtshof hält in seinem Gutachten vom 25. September 1931 fest, dass zu einer gültigen Wahl eines Mitglieds des Staatsgerichtshofes der Wohnsitz im Inlande nicht notwendig ist. Er beruft sich in der Begründung auf die Verfassung und das Staatsgerichtshofgesetz, die die Wählbarkeit von Ausländern in den Staatsgerichtshof zulassen und führt dann in pragmatischem Sinne wie folgt weiter aus: «Da ferner der Gesetzgeber nicht annehmen konnte, dass zum Richteramt geeignete Ausländer im Inlande selbst zu finden sind, da weiters Ausländer in Liechtenstein kein politisches Wahl- und Stimmrecht haben und weil endlich Art. 4